

## Beitragsübersicht ab 01.01.2024

### Beiträge aus Arbeitsentgelt und Ausbildungsvergütung:

Art	Prozentsatz
Allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung für Mitglieder mit Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung bei Krankheit	14,6 %
Ermäßigter Beitragssatz zur Krankenversicherung für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld	14,0 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,7 %
Zusatzbeitragssatz der BKK Technoform	1,5 %
Pflegeversicherung	3,4 %
Pflegeversicherung inklusive Zusatzbeitrag für Kinderlose 0,6 % (Versichertenanteil), ausgenommen sind Versicherte, die vor dem 01.01.1940 geboren oder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II	4,0 %
<i>Anzahl der Kinder (unter 25 Jahre)</i>	
0 Kinder	4,0 %
1 Kind oder alle Kinder über 25 Jahre	3,4 %
2 Kinder	3,15 %
3 Kinder	2,9 %
4 Kinder	2,65 %
5 Kinder oder mehr	2,4 %
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitsförderung	2,6 %

### Beiträge aus Renten und Versorgungsbezügen:

Art	Höhe
Beitrag zur Krankenversicherung	14,6 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,7 %
Zusatzbeitragssatz der BKK Technoform	1,5 %
Beitrag zur Pflegeversicherung	3,4 %
Beitrag zur Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder	4,0 %
Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden, sind von dem Zusatzbeitrag befreit	
<i>Anzahl der Kinder (unter 25 Jahre)</i>	
0 Kinder	4,0 %
1 Kind oder alle Kinder über 25 Jahre	3,4 %
2 Kinder	3,15 %
3 Kinder	2,9 %
4 Kinder	2,65 %
5 Kinder oder mehr	2,4 %
Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen – Mindestbetrag	176,75 Euro

## Beitragsübersicht ab 01.01.2024

### Studierende ab 01.01.2024:

Art	Betrag
Krankenversicherung inkl. Pflegeversicherung	122,78 Euro
für Kinderlose ab dem 23 Lebensjahr	127,65 Euro

### Selbständige und weitere freiwillig Versicherte:

Die Krankenversicherung inklusive Pflegeversicherung berechnet sich nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen. Für die Einkünfte, die zur Beitragsberechnung herangezogen werden, hat der Gesetzgeber eine Mindest- und eine Höchstgrenze festgelegt.

Für alle freiwillig Versicherten liegt die Mindestbemessungsgrenze bei 1.178,33 Euro. Dies gilt auch für hauptberuflich selbständig Tätige.

Die Höchstbemessungsgrenze in Höhe von monatlich 5.175,00 Euro gilt für alle.

### Beitragsbemessungsgrenzen:

Beitragsbemessungsgrenzen	Betrag
Kranken- und Pflegeversicherung	5.175,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung	West: 7.550,00 Euro Ost: 7.450,00 Euro

Mindesteinnahmegrenzen	Betrag
Alle freiwillig Versicherten	1.178,33 Euro

Geringfügigkeitsgrenze	Betrag
monatlich	538,00 Euro

Jahresarbeitsentgeltgrenzen	Betrag
Allgemeine Kranken- und Pflegeversicherung – jährlich	69.300,00 Euro
Versicherungspflichtgrenze für Personen, die bis zum 31.12.2002 privat versichert waren	62.100,00 Euro

### Familienversicherung Einkommensgrenzen:

monatlich	505,00 Euro
bei geringfügig entlohnter Beschäftigung monatlich	538,00 Euro